

Geldbuße von Zehn Neugroschen bis zu Einem Thaler gleichzuachten, ingleichen, wenn nach Art. 21 eine erkannte Geldstrafe in Gefängniß oder Handarbeit zu verwandeln, und das Maaß der Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe nicht schon im Voraus bei der Entscheidung angegeben ist, das Verhältniß von Zwanzig Neugroschen zu Einem Tag Gefängniß oder Handarbeit zur Richtschnur zu nehmen.

Das Gesetz
über Untersu-
chung und Be-
strafung der
Forstverbre-
chen vom 2ten
April 1838
betreffend.

§ 3. Die § 1 des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, vom 2ten April 1838, für die Abstufung der daselbst bemerkten Strafen angegebenen Werthsbeträge sind ohne Hinzurechnung eines Agio's, jedoch unter Berücksichtigung der neuen Münzeintheilung nach Neugroschen zu berechnen und stufen sich daher anstatt zu 2 gr. 4 gr. 8 gr. 12 gr. und 1 Thlr. 12 gr. zu 2½ Ngr. 5 Ngr. 10 Ngr. 15 Ngr. und 1 Thlr. 15 Ngr. ab.

§ 4. Die § 17 des angezogenen Gesetzes für Forstpolizeivergehen angedroheten Geldstrafen werden ebenfalls ohne Zuschlag eines Agio's nach der neuen Thaler-eintheilung umgerechnet, dergestalt, daß anstatt der dort bestimmten Geldsätze von beziehend-lich 2 gr. 4 gr. 10 gr. 20 gr. und 2 Thlr. 12 gr. die Sätze von respective 2½ Ngr. 5 Ngr. 12½ Ngr. 25 Ngr. und 2 Thlr. 15 Ngr. eintreten. Dagegen wird die daselbst für gewisse Fälle angedrohte Strafe von 5 gr. auf Sechs Neugroschen andurch festgesetzt.

§ 5. Auch wird das § 19, 20 und 32 desselben normirte Verhältniß der Geld-
buße hiermit auf Sechs Neugroschen zu Einem Tag Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe bestimmt.

Die Normal-
summe für ge-
wisse Proceß-
gattungen und
für die Zuläs-
sigkeit von
Rechtsmitteln
betreffend.

§ 6. Die in den verschiedenen Gesetzen für die Grenzlinie der geringfügigen Rechts-
sachen, der ganz geringen Civilansprüche und der Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen Er-
kenntnisse (vergl. Gesetz sub B. vom 28sten Januar 1835, § 18 und Gesetz vom
13ten Januar 1838) bestimmten Summen sind mit Eintritt der neuen Münzverfas-
sung nach § 12 des Gesetzes vom 21sten Juli dieses Jahres lediglich nach dem Nenn-
werth im Bierzehnthalerfuß, mithin ohne Hinzurechnung eines Agio's, zu berechnen, so
daß sich sonach der Betrag jener Normalsummen künftig um den Betrag des Mehrwerths
des Conventionsfußes gegen den Bierzehnthalerfuß vermindert.

§ 7. Damit jedoch hierdurch die bereits eingetretenen Rechte und Interessen der
Partheien nicht verändert werden, so wird hiermit vorgeschrieben, daß diese Verminde-
rung der Normalsumme auf den vor dem 1sten Januar 1841 eingetretenen Stand einer
bereits anhängig gemachten Rechtsache keinen Einfluß äußern soll, vielmehr das Rechts-
verhältniß in den zu jenem Zeitpunkt anhängigen Sachen, selbst wenn die Normalsumme
um oder bis zu dem Betrag des Agio's vom Conventionsgeld überstiegen würde, auch
ferner nach dem Betrag der zeitherigen Normalsumme zu beurtheilen ist.